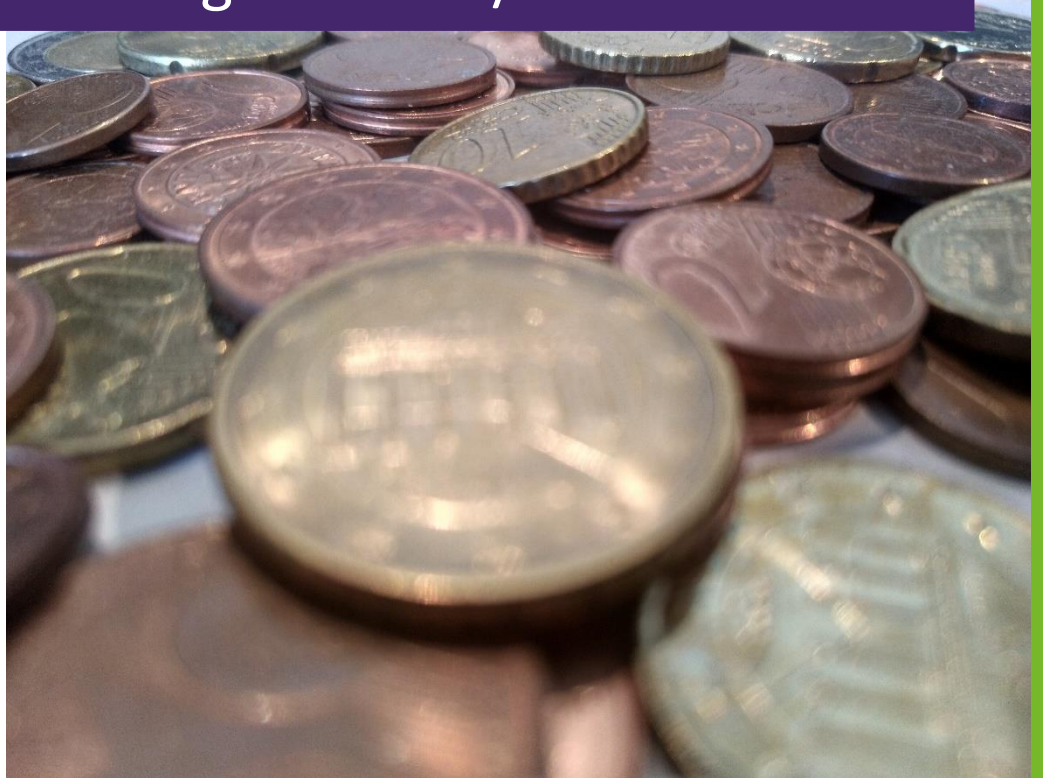


Argumentationsleitfaden zur Taschengelderhöhung beim FSJ/FÖJ in Sachsen



Landessprecher*innen
FÖJ/FSJ/BFD Sachsen 2020/21
Beauftragte: Luise Bartels
Stand: 01.04.2021

Achtung!

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen werden. Achtet v.a. darauf, dass sich die aktuelle Gesetzeslage ändern kann.

In diesem Dokument wird ausschließlich auf die derzeitige gesetzliche Lage in Sachsen eingegangen, weil Freiwilligendienste Ländersache sind, sollte es auch nur in diesem Kontext genutzt werden.

Wendet euch bei Problemen an euren Träger oder die Fachstelle (wenn Probleme mit dem Träger bestehen) und nutzt bei Bedarf auch staatliche Angebote zur Beratung bezüglich Sozialleistungen.

Schon seit längerem gibt es Diskussionen bezüglich des Taschengeldes für Freiwillige. Viele bemängeln, dass es auch mit Kindergeld nicht zum Ausziehen reicht und man, während man Vollzeit arbeitet, auf die Unterstützung der Eltern oder des Amtes angewiesen ist. Aus der Befragung der Freiwilligendienstleistenden im Jahr 2019/2020 ging hervor, dass bei lediglich 40 % der FSJler*innen und 50 % der FÖJler*innen das Taschengeld ausreicht.¹

Aber wie kann man anderen deutlich machen, dass wir wirklich mehr brauchen? Dieses Dokument soll euch Anhaltspunkte zur Argumentation geben, erhebt dabei jedoch keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhaltsverzeichnis

Wie ist unser Taschengeld geregelt?	3
Wer bezahlt das?	3
Warum bekommen wir keinen Mindestlohn?	3
Wieviel Geld dürfen wir maximal erhalten?	3
Ansatzpunkt Unterkunft & Verpflegung	4
Der bedarfsorientierte Ansatz	5
Das Problem mit den Sozialleistungen	6
1. Unterhaltsverpflichtung der Eltern	6
2. Probleme beim Arbeitslosengeld II	7
Vergleichbare Leistungen	7
„Ich komme wegen des Gelds zur Arbeit“	8
Fazit	8
Quellen	9

Wie ist unser Taschengeld geregelt?

Maßgeblich ist für uns in erster Linie *die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen vom 31. März 2014 (SächsABl. S. 618)*

II.1.5 Taschengeld

Jeder Freiwillige im FSJ erhält ein monatliches Taschengeld von mindestens 150 EUR. Sofern Unterkunft und Verpflegung nicht kostenlos gewährt werden, erhalten Freiwillige ein Taschengeld von mindestens 300 EUR. Wird nur Unterkunft oder nur Verpflegung kostenlos gewährt, erhalten Freiwillige ein Taschengeld von mindestens 200 EUR. Bei einem Dienst im Ausland können andere Beträge gezahlt werden.

=> Die Verordnung ist bezüglich des FÖJs identisch, bis auf Bezugnahme zu Auslandsdiensten, die beim FÖJ nicht vorgesehen sind.



Wer bezahlt das?

Unsere Aufwandsentschädigung besteht aus einem Finanzierungsmix aus Einsatzstellenbeiträgen und möglicher Landes- und Bundesförderung. Damit werden zusätzlich zu unserem Taschengeld und Unterkunft & Verpflegung auch unsere Sozialversicherungsbeiträge sowie Geld für die pädagogische Betreuung durch den Träger abgegolten. Dadurch wird allerdings kein klassisches Arbeitsverhältnis begründet² und mit der Durchführung eines Freiwilligenjahres ist auch keine Erwerbsabsicht verbunden.³ Diesen Betrag muss die Einsatzstelle allerdings nicht allein zahlen, ein Teil wird von Land und Bund gefördert, maßgeblich dafür sind die jeweiligen Förderrichtlinien (Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen; Jugendfreiwilligendienstgesetz)

Warum bekommen wir keinen Mindestlohn?

Wie schon erwähnt, sind wir keine Arbeitnehmer im klassischen Sinne, sondern Freiwillige. Für unseren Einsatz erhalten wir folglich kein Gehalt, sondern eine Art der Aufwandsentschädigung. Deswegen haben wir auch keinen Anspruch auf den Mindestlohn, ebenso wie auf Wochenendzuschläge oder ähnliches, sofern diese nicht in unseren Verträgen festgeschrieben sind. Sonstige Arbeitnehmer*innenrechte sind dennoch für uns bindend.

Wieviel Geld dürfen wir maximal erhalten?

Der Höchstbetrag für das Taschengeld richtet sich immer nach der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, wir dürfen maximal 6 % dieses Betrags erhalten. Dies gilt für alle Freiwilligendienste, also FSJ, FÖJ und BFD.⁴ In den neuen Bundesländern liegt diese Beitragsbemessungsgrenze 2021 bei 6700 €,⁵ somit dürfen wir ein maximales Taschengeld von 402 € erhalten.

Zusätzlich zum Taschengeld müssen, falls sie nicht gestellt werden, Unterkunft und Verpflegung finanziell kompensiert werden. Wir können somit deutlich mehr als 402 € erhalten. Die Pauschalen sind jedoch nicht von der Steuer befreit (sofern wir mit dem geringen Einkommen steuerpflichtig sind).⁶

So, das waren jetzt erstmal die Grundlagen. Im Folgenden werden zwei(einhalb) Ansätze vorgestellt, aus denen heraus man argumentieren könnte, dass unser Taschengeld nicht ausreicht, teilweise mit vielen Zahlen, aber lasst euch davon nicht abschrecken :)



Ansatzpunkt Unterkunft & Verpflegung

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Freiwilligendiensten in Sachsen (siehe Seite 3) stehen uns neben (mindestens) 150 € Taschengeld auch

1. Eine Unterkunft (allein oder mit anderen)
2. Drei Mahlzeiten am Tag

zu. Alternativ erhalten wir mindestens 150€ zusätzlich, also insgesamt mindestens 300€.

Ermittlung verpflegungspflichtiger Tage

Wie diese ermittelt werden, wird teilweise unterschiedlich gehandhabt. So gibt die Fachstelle fürs FÖJ Baden-Württemberg und der dortigen Landeszentrale für politische Bildung an, dass keine Verpflegung in Urlaubs- und Seminarzeiten gestellt werden muss, außerdem falle sie am Wochenende weg, falls die Freiwilligen bei ihren Eltern leben.⁷

Die Fachstelle für Freiwilligendienste im Bistum Limburg geht, bei ähnlicher Interpretation, allgemein von **110 Tagen** aus, die nicht verpflegt werden müssten. Diese fielen ebenfalls wegen Seminaren, Urlaub und Wochenenden bei der Familie heraus.⁸

Inwiefern diese Zahl unseren Anforderungen entspricht, bleibt einmal dahingestellt, da nicht jede*r regelmäßig seine/ ihre Eltern besucht.

So wäre auch folgende Zahl denkbar:

- 365 Tage
- 25 Seminartage
- 24 Urlaubstage (Mindesturlaub gemäß Bundesurlaubsgesetz §3)
- 8 für vier vom Urlaub eingeschlossene Wochenenden

= 310 verpflegungsrelevante Tage

Man kann allgemein festhalten, dass diese Zahlen ein Stück weit trägerabhängig sind. Aber rechnen wir erstmal mit den 110 Tagen der Diözese, somit müssen für die Verpflegung 2555 Tage angenommen werden, also etwa 21 Tage im Monat.

Berechnung des Gesamtwerts

Man kann davon ausgehen, dass die Unterkunft für das gesamte Jahr gezahlt werden muss, schließlich kann die Miete während der Seminare, dem Urlaub und den Wochenenden nicht einfach ausgesetzt werden.

Um nun den Wert dieser Leistungen zu ermitteln, können die Sachbezugswerte herangezogen werden, diese nimmt der Staat als pauschalen Wert für bestimmte Leistungen wie z.B. freie Verpflegung an, um alle erhaltenen Leistungen in Einkommen abzubilden.

Der Sachbezugswert für freie Verpflegung liegt 2021 bei 8,77 €, für eine freie Unterkunft bei 237 €. Allerdings verringert sich der Sachbezugswert für die freie Unterkunft, wenn man sich diese mit mehreren Personen teilt. Ebenso ist er für Auszubildende und Minderjährige um 15 % reduziert, beträgt also nur 201,45 €. Dieser ist aber bei Wohnungen teilweise auch durch die ortsübliche Miete zu ersetzen, generell lohnt sich der Blick in die Quelle.⁹

Der Einfachheit halber werden wir aber mit diesem Wert weiter verfahren, um den Betrag zu ermitteln, den der Gesetzgeber für diese Leistungen ansetzt.

Dieser setzte sich also zusammen aus;

237 € (Volljährige*r wohnt allein) oder 201,45 € (-15 % weil U18/ WG)
+8,77 €*21 (Verpflegungspauschale für 21 Tage/Monat)

= 421,17 € oder 385,62 € (geringere Wohnpauschale)

Wenn man, wie angesprochen, von mehr verpflegungspflichtigen Tagen ausgeht, erhöht sich der Betrag entsprechend. In jedem Fall fällt der durch Sachbezugswerte ermittelte Wert, der gleichzeitig teilweise als Obergrenze herangezogen wird (obwohl dabei dann wahrscheinlich auch die ortsübliche Miete eine Rolle spielen könnte), deutlich höher als 150 € aus. Somit zahlen Einsatzstelle und Träger auch deutlich weniger, wenn sie auf die Bereitstellung verzichten.

Der bedarfsorientierte Ansatz

Man kann ebenfalls aus dem Standpunkt heraus argumentieren, dass Freiwillige von dem gezahlten Geld leben können sollten, in diesem Fall also von dem Geld für die Freiwilligenarbeit und (meistens) dem Kindergeld: Unsere Eltern sind oftmals zu Unterhalt verpflichtet oder wir haben einen Anspruch

auf Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld zwei (ALG II), aber bei einer 40 h Woche wäre es vielleicht angemessen, auch so davon leben zu können (*um einen genaueren Überblick über deine Ansprüche zu bekommen, schau am besten auf der Seite von engagiert dabei vorbei:*

<https://www.engagiert-dabei.de/info-material/fuer-freiwillige>).

Als maßgeblich dafür können wir den Regelsatz des Arbeitslosengelds II annehmen, dieser stellt in Deutschland das gesetzliche festgelegte Existenzminimum dar.

Wir bekommen also als Minimum 300 € Taschengeld + 219 € Kindergeld (bzw. unsere Eltern, sofern sie unterhaltspflichtig sind), ab dem dritten Kind erhöht sich dieses leicht.¹⁰

Wir erhalten folglich insgesamt (sofern kindergeldberechtigt) mindestens 519 €.

Das Existenzminimum für Alleinstehende beträgt 446 €, für minderjährige nicht alleinlebende Personen 375 € und für nicht alleinlebende Volljährige 373 €.

Diese Beträge sind alle geringer als die 519 €.

Allerdings gibt es beim ALG II nicht nur Sonderzahlungen für bestimmte notwendige Anschaffungen, sondern es werden insbesondere auch die Miete für eine angemessene Wohnung und einige Wohnungsnebenkosten übernommen (Probleme im Zusammenhang mit Sozialleistungen und Freiwilligendiensten werden in einem folgenden Abschnitt erläutert).¹¹

Nehmen wir nun als maßgeblich den Regelbedarf für Alleinstehende von 446 € an und damit das Ziel, dass ein*e Freiwillige*r von seinem/ihrer Gehalt eigenständig leben kann. Somit verblieben 73 € (519 € - 446 €) für die Wohnung und entsprechende Wohnungsnebenkosten. Zudem ist fragwürdig, ob dieses Geld ausreichen würde, so kostet das Azubiticket für Sachsen derzeit 68 €, während der ALG II-Regelsatz für Mobilität nur 40 € vorsieht.¹²

Aber auch wenn man das außer Acht lässt, zeigt sich, dass die gezahlten Beträge nicht zur Deckung des Existenzminimums Alleinlebender ausreichen. Der dafür notwendige Betrag hängt von der jeweiligen Örtlichkeit ab, da Mietpreise sehr ortsabhängig sind.

In Leipzig wären dies beispielsweise maximal 347,84 € warm (Mietkosten inklusive Nebenkosten und Heizung, Stand 2020),¹⁴ während in Dresden (mit Gasheizung) maximal 445,52 € pro Monat anfallen dürfen.¹⁵

Bei einer so orientierten Auszahlung sollten also mindestens der Wohnort und unter Umständen auch die konkrete Wohnsituation Berücksichtigung finden. Zusätzlich bliebe zu klären, ob einzelne Posten, wie z.B. die zu geringe Mobilitätspauschale oder die lediglich 1,87 € betragende Bildungspauschale, den Zielen des Freiwilligendienstes entsprechen oder angehoben werden müssten. Aber auch nach diesem Ansatz benötigt ein*e Freiwillige*r mehr Geld.

Das Problem mit den Sozialleistungen

Bei dem vorangegangenen Text könnte man den Eindruck bekommen, dass man als Freiwilligendienstleistende*r im Zweifelsfall einfach Sozialleistungen zum Aufstocken beantragen könnte. Dem können jedoch gleich mehrere Dinge im Wege stehen:

1. Unterhaltsverpflichtung der Eltern

Unsere Eltern sind uns gegenüber zu Unterhalt verpflichtet, wenn wir einen Freiwilligendienst ableisten, allerdings ist die Rechtsprechung dazu nicht so klar, wie man hofft. Denn grundsätzlich sind Unterhaltsempfangende verpflichtet, den Weg zur Berufsausbildung oder zum Studium so schnell wie möglich zu gehen. Bis vor einigen Jahren galt ein Freiwilligendienst als Verzögerung,

wenn er keine Bedingung für den weiteren Ausbildungsweg war (z.B. um Punkte für die Studienzulassung zu erhalten oder als Pflichtpraktikum).¹⁶

Die Rechtsprechung wandelte sich ab 2011 mit der Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes. In der heutigen Rechtsprechung wird dem Freiwilligendienst eine berufsorientierende und allgemein- sowie persönlichkeitsbildende Komponente zugerechnet und damit in den meisten Fällen eine Unterhaltsberechtigung festgestellt.¹⁷

Trotzdem kann sich dies im Einzelfall anders verhalten, zumal unter Umständen eine entsprechende Klage auf Unterhalt nötig wäre. Somit hängt auch weiterhin für viele die Ableistung eines Freiwilligendienstes am Willen der Eltern. Dazu kommt, dass die Unterhaltsverpflichtung meist keine eigene Wohnung abdeckt, wenn man auch weiter bei den Unterhaltsverpflichteten wohnen könnte.

2. Probleme beim Arbeitslosengeld II

In diesem und dem folgenden Abschnitt wird in erster Linie das Dokument von gemeinsam Ziele erreichen in Teilen zusammengefasst. Dieses sei euch an dieser Stelle also nochmal wärmstens ans Herz gelegt: www.engagiert-dabei.de/fileadmin/user_upload/2019-07-31_Sozialleistungen_fuer_Freiwillige.pdf

Wenn die Eltern nicht unterhaltsverpflichtet sind und kaum eigenes Vermögen vorhanden ist, kommst du wahrscheinlich für das ALG II in Betracht.

Während eines Freiwilligendienstes kann man nicht verpflichtet werden, eine (andere) Beschäftigung aufzunehmen. Zudem gelten relativ großzügige Freibeträge für das Taschengeld.¹⁸ Probleme können sich aber ergeben, wenn man noch nicht 25 Jahre alt ist und aus dem Elterhaus/ Wohneinrichtung o.ä. ausziehen möchte. Dies ist normalerweise nur möglich, wenn es dafür gewichtige Gründe gibt, wie z.B. die Erhöhung der Ausbildungschancen oder Probleme mit den Eltern. Kann dies nicht nachgewiesen werden, wird die Miete vom Jobcenter nicht übernommen und nur der reduzierte Sozialhilfesatz für Alleinlebende gezahlt.¹⁹ Somit sind Freiwilligendienstleistende, die ALG II beziehen, oftmals dazu gezwungen, ihren Wohnort beizubehalten und können daher ihre Einsatzstelle nicht komplett frei wählen.

Wohngeld ist eine Möglichkeit, die finanzielle Situation zu verbessern. Antragsberechtigt ist, wer keinen Anspruch auf ALG II hat, aber dennoch Unterstützung benötigt. Es wird zudem weitgehend elternunabhängig gezahlt. Allerdings ergeben sich auch diesbezüglich einige Schwierigkeiten, die im entsprechenden Informationsblatt der Fachstelle erläutert werden (<https://www.engagiert-dabei.de/info-material/fuer-freiwillige>).

Vergleichbare Leistungen

Freiwilligendienste sind in ihrer Konzeption und Wirkung nur bedingt mit den meisten anderen Diensten vergleichbar, bedingt jedoch mit dem freiwilligen Wehrdienst und dem neu eingeführten Dienst: "Dein Jahr für Deutschland". Im Freiwilligendienst der Bundeswehr ist eine Anfangsvergütung von etwa 837 € vorgesehen, die sich mit der Zeit noch steigert und nach 6 Monaten bereits 1063,50 € beträgt. Zusätzlich werden eine kostenlose Unterkunft und Verpflegung gestellt, für Urlaubstage gibt es Verpflegungszuschläge und kostenlose Fahrten mit der Deutschen Bahn.²¹

Damit soll keine Neiddebatte eröffnet werden, dennoch stellt sich die Frage, warum ein „normaler“ Jugendfreiwilligendienst nicht so vergütet wird wie ein Freiwilligendienst bei der Bundeswehr. Schließlich tragen beide Dienstformen zur Funktion unseres Staates bei.

„Ich komme wegen des Gelds zur Arbeit“

Als meine Kolleg*innen einmal meinten, ich solle mich über den Wochenenddienst freuen, weil man da ordentlich Geld bekomme, antwortete ich lächelnd, dass ich dann eher bei einer Eisdiele angefangen hätte. Zuerst wollten sie mir nicht glauben, dass ich dort besser verdienen würde. Bei der Mindestvergütung für Freiwilligendienstleistende von 300 € liegt der rechnerische Stundenlohn (bei 40 h und vier Arbeitswochen) mit 1,87 € netto deutlich unter dem derzeitigen Mindestlohn von 9,50 € brutto (vor Steuern), er wird zum 1. Juli auf 9,60 € steigen und auch danach stufenweise erhöht.²²

So ergibt sich ein Nettolohn (nach Steuern und Sozialabgaben) von 1.100 € - 1.300 € pro Monat. Wenn man lediglich einen Minijob ausüben würde, müsste man für einen ähnlichen Geldbetrag also nur etwa eine Woche im Monat arbeiten (tendenziell sogar etwas weniger, da man sich im Minijob z.B. von den Rentenversicherungsbeiträgen befreien lassen kann). Natürlich gilt der Mindestlohn nicht für alle, so muss er Langzeitarbeitslosen und Minderjährigen ohne Berufsausbildung nicht gezahlt werden,²³ dennoch ist tendenziell davon auszugehen, dass viele von uns auch diese Möglichkeit hätten.

Ich will für meinen Freiwilligendienst keine 9,50 € die Stunde bekommen, und damit spreche ich wohl für die meisten Freiwilligen. Wir haben uns bewusst dafür entschieden, etwas für die Gesellschaft zu tun, Aufgaben zu übernehmen, für die sonst kein Geld da wäre, sei es der Umweltschutz, das Fußballspiel mit den Grundschüler*innen oder eine Unterhaltung mit Patient*innen. Aber wir arbeiten auch 40 h die Woche, teilweise im Schichtdienst. Es ist unrealistisch, nebenher zu arbeiten. Deswegen sollten wir von dem Geld, das uns gezahlt wird, auch leben können.

Fazit

Anhand der Betrachtung des Existenzminimums in Deutschland wird deutlich, dass die Mindestvergütung für Freiwilligendienstleistende in Sachsen nicht ausreicht, um ein würdiges Leben zu führen. Diese Defizite sollen entweder die unterhaltspflichtigen Eltern auffangen, oder durch Sozialleistungen gedeckt werden.

In beiden Fällen können die Freiwilligendienstleistenden nicht vollkommen frei über ihr Leben entscheiden und befinden sich trotz einer Vollzeittätigkeit in einem Abhängigkeitsverhältnis. So wird ein Freiwilligendienst unter Umständen zu einem Privileg, das man sich leisten können muss. Zudem werden durch die geringe Pauschale für Unterkunft und Verpflegung Fehlanreize gesetzt, da diese meist nicht kostendeckend sind.

Im Vergleich zu beispielsweise dem freiwilligen Wehrdienst stehen wir finanziell zudem deutlich schlechter da, obwohl wir ebenfalls einen wichtigen Dienst für die Gesellschaft leisten.

Um diesem Problem zu begegnen, müssen wir dies in das Bewusstsein der Gesellschaft und v.a. der zuständigen Politiker*innen auf Landes- und Bundesebene bringen, denn: **Wir verdienen mehr!**

Quellen

Das Symbolbild zur rechtlichen Grundlage stammt von Pixabay und ist somit zur Nutzung ohne Quellenangabe freigegeben. Alle anderen Bilder hat die Autorin selbst aufgenommen.

1. <https://www.engagiert-dabei.de/blog/2020/11/10/was-machen-eigentlich-landessprecherinnen-das-liebe-lange-jahr-ueber/> Zugriff 11.12.2020
2. <https://www.bundesfreiwilligendienst.de/fsj-freiwilliges-soziales-jahr/#:~:text=Das%20Verh%C3%A4ltnis%20zwischen%20dem%20Freiwilligen,Arbeitsschutzvorschriften%20wie%20ein%20Arbeitsverh%C3%A4ltnis%20behandelt.> Zugriff 12.12.2020
3. gemäß Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist Art.2Abs.2
4. <https://www.bundesfreiwilligendienst.de/news/bundesfreiwilligendienst-bfd/776/taschengeld-2019.html> Zugriff 12.12.2020
5. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/beitragsbemessungsgrenzen-2021-1796480> Zugriff 26.01.2021
6. https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/arbeitsrechtliche-aspekte-des-bundesfreiwilligendienstes-42-taschengeld-und-sachleistungen_idesk_PI42323_HI9560792.html Zugriff 12.12.2020
7. <https://www.foej-bw.de/eservice-61-leistungen> Zugriff 19.01.2021
8. http://www.soziale-dienste.net/fileadmin/FaFDi/Wissenswertes/2018_Kostentabelle_FSJundBFD.pdf Zugriff 19.01.2021
9. https://www.lohn-info.de/sachbezugswerte_2021.html Zugriff 19.01.2021
10. <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld-ab-18-jahren;>
<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld-anspruch-hoehe-dauer> Zugriff 19.01.2021
11. <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html> Zugriff 19.01.2021
12. <https://www.lpb-bw.de/regelsatz-hartziv> Zugriff 19.01.2021
13. <https://www.dein-azubiticket.de/dein-azubiticket/> Zugriff 19.01.2021
14. <https://www.leipzig.de/wirtschaft-und-wissenschaft/arbeiten-in-leipzig/jobcenter/leistungen-fuer-arbeitsuchende/kosten-der-unterkunft-im-arbeitslosengeld-ii/> Zugriff 19.01.2021
15. <https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/kosten-unterkunft-heizung-d115.php> Zugriff 19.01.2021
16. <https://www.scheidung-online.de/unterhalt/kindesunterhalt/wann-haben-volljaehrige-kinder-einen-unterhaltsanspruch/> Zugriff 19.01.2021
17. <https://www.erstberatung-familienrecht.de/unterhalt-fuer-volljaehrige-kinder> Zugriff 19.01.2021
18. <https://www.staedtetag.de/themen/ehrenamt-und-freiwilligendienste/bundesfreiwilligendienst/q-and-a> Zugriff 19.01.2021
19. https://www.engagiert-dabei.de/fileadmin/user_upload/2019-07-31_Sozialleistungen_fuer_Freiwillige.pdf S5f Zugriff 19.01.2021
20. https://www.engagiert-dabei.de/fileadmin/user_upload/2019-07-31_Sozialleistungen_fuer_Freiwillige.pdf S3f Zugriff 20.01.2021

21. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/730632/3ddaa973deceab1e99e12df2d45cdd14/freiwillig-dienen-download-bmvg-data.pdf?download=1> S 27f
Zugriff 20.01.2021
22. <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Rechner/mindestlohnrechner.html> Zugriff 20.01.2021
23. https://praxistipps.chip.de/mindestlohn-2020-und-2021-welcher-betrag-gilt_92062
Zugriff 20.01.2021